

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Landwirtschaftwirdtransparent** - Förderverein für landwirtschaftliche Umweltbildung . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zeven.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung der regionalen schulischen und außerschulischen Umweltbildung mit dem Schwerpunkt Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Der Verein will Angebote zur Bildung und Erziehung mit agrarwirtschaftlichen Inhalten erarbeiten. Damit sollen schulische und außerschulische Lehr- und Lernvorhaben unterstützt werden, die Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Erleben und Erfahren der für die Region typischen Landwirtschaft ermöglichen und Handeln zum Schutz der Umwelt befördern. Die Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass

- ein reales Bild der Landwirtschaft gezeigt wird,
- Kenntnisse über die Zusammenhänge der natürlichen Kreisläufe und ökonomische Erfordernisse vermittelt werden,
- die Transparenz der Produktion von Nahrungsmitteln erhöht wird.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied oder Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand
6. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt ein Konzept für die Arbeit des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - b. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Erlass einer Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt
 - f. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - g. Abstimmung über den beantragten Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Anträge an den Vorstand sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung in Textform an den Vorstand zu richten.

